



INHALT II.2021

- November-/Dezember- und Überbrückungshilfe III: Was Sie jetzt veranlassen müssen
- Mitgliederversammlung: Wie lang muss die Einladungsfrist mindestens sein?
- Kein Unfallversicherungsschutz bei Pflichtarbeitsstunden
- Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht
- Tagungsräume: Überlassung an Mitglieder kann begünstigt sein
- Außerordentliche Mitgliederversammlung: Corona-Auflagen sind kein Absagegrund
- Datenschutz: lockerer Umgang mit Mitgliederdaten kann teuer werden
- Vergütungen im Verein: Was im Amateursport erlaubt ist und was Sie steuerlich wissen müssen
- Ausschließlichkeitsgebot: In welchem Umfang darf Ihr Verein wirtschaftlich tätig sein?
- Bandenwerbung: Steuerfreie Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?
- Gemeinnützigkeit: Wann liegen problematische „Pflichtspenden“ vor?
- Aufwandsersatz im Verein: Welche Reisekosten Sie wem erstatten können
- Mitgliedsbeitrag: Wann sind hohe Beiträge gemeinnützigkeitsschädlich?
- Die physische Mitgliederversammlung in Corona-Zeiten
- Spendenbescheinigung als PDF: Ist das möglich?
- Spendensammelverein für beliebige Zwecke
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

■ November-/Dezember- und Überbrückungshilfe III: Was Gemeinnützige jetzt veranlassen müssen

Der Lockdown hält an. Viele gemeinnützige Organisationen sind in existenziellen Schwierigkeiten. Leider fördert der Staat Gemeinnützige bei der November- und Dezember-Hilfe anders als in der Überbrückungshilfe III. Die November- und Dezember-Hilfe kann attraktiver sein, weil sie entgangene Umsätze ersetzt (die Ü III-Hilfe nur entstandene Kosten). Sie muss aber bald (bis zum 30.04.2021) beantragt werden. Bei der Überbrückungshilfe III haben Sie bis zum 30.06.2021 Zeit.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Hilfen ist, dass bei der November- und Dezemberhilfe stets ein Beschäftigter notwendig war (mindestens ein Minijobber). Die Ü III-Hilfe kann dagegen jeder Verein beantragen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei. Bitte sprechen Sie uns an.

■ **Mitgliederversammlung: Wie lang muss die Einladungsfrist mindestens sein?**

Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung (MV) muss – wenn die Satzung das nicht regelt – mindestens eine Woche betragen. Das hat das OLG Hamm für einen reinen Geselligkeitsverein entschieden, der nur ortsansässige Mitglieder hat.

Hintergrund: Fehlt in der Satzung eine Bestimmung über die Einberufungsfrist, muss der Verein sie so veranschlagen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, lässt sich – so das Gericht – allgemein nicht sagen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, ob die Mitglieder am Versammlungsort wohnen oder ob sie von weit her anreisen müssen. Auch die bei beruflich stark belasteten Personen vorhersehbaren Terminschwierigkeiten muss der Verein berücksichtigen (OLG Hamm, Beschluss vom 20.11.2019, Az. 27 W 76/19).

Praxistipp: Das Gericht sah eine einwöchige Ladungsfrist als Minimum an. Auch Vereine mit lokalen Mitgliedern sollten aber besser 14 Tage vor der Versammlung einladen.

■ **Kein Unfallversicherungsschutz bei Pflichtarbeitsstunden**

Sieht die Satzung eines Vereins Pflichtarbeitsstunden vor, liegt bei der Ableistung dieser Stunden keine in der Unfallversicherung versicherte „Wie-Beschäftigung“ vor. Das hat das LSG Niedersachsen-Bremen zum Nachteil eines verunfallten Mitglieds entschieden.



Im konkreten Fall gab die Vereinssatzung vor, dass jedes Mitglied im Rahmen seiner Beitragspflicht eine Anzahl von „Baustunden“ leisten musste. Ein Mitglied verunglückte beim Fällen eines Baums auf dem Vereinsgelände. Die Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Feststellung eines Arbeitsunfalls ab, weil es sich bei den Baumfällarbeiten um eine mitgliedschaftliche Verpflichtung gehandelt habe. Der Verunglückte vertrat dagegen die Auffassung, dass er als „Wie-Beschäftigter“ versichert sei, da die Arbeiten gefährlich

gewesen seien und eine besondere Fachkunde erfordert hätten. Das LSG teilte die Auffassung der BG, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Unfall bei einer Tätigkeit aufgrund von Mitgliedspflichten nach der Vereinssatzung geschieht. Die Arbeiten seien nicht über die normalen Pflichten als Vereinsmitglied hinausgegangen. Denn nach der Vereinssatzung hätten die Mitglieder 60 Arbeitsstunden pro Jahr u. a. in Form von Platz- und Wegearbeiten ausführen müssen, wozu ausdrücklich auch die Baumfällarbeiten gehörten. Eine andere rechtliche Beurteilung könnte sich nur ergeben, wenn Sonderaufgaben ausgeführt würden, die über die Arbeiten hinausgingen, die in der Satzung geregelt waren (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.08.2019, Az. L 6 U 78/18).

Praxistipp: Verpflichtet die Satzung alle Vereinsmitglieder zur Erbringung von Tätigkeiten, besteht kein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis („Wie-Beschäftigung“). Der Verein sollte seine Mitglieder dann insbesondere bei gefahrengefährlichen Tätigkeiten über eine Gruppenunfallversicherung oder die freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft schützen.

■ **Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht**

Wurde eine Eintragung im Vereinsregister vorgenommen, obwohl dabei ein Satzungsverstoß vorlag, haben einfache Mitglieder dagegen kein Beschwerderecht beim Registergericht. Das hat das Kammergericht (KG) Berlin entschieden. Im konkreten Fall hatte ein Vereinsmitglied gegen die Eintragung von Vorstandsmitgliedern Beschwerde eingelegt. Die Bestellung des Vorstands sei unwirksam gewesen, weil der dafür zuständige Aufsichtsrat nicht beschlussfähig gewesen sei.

Das KG lehnte die Beschwerde ab. Eine Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) habe nur, wer durch die getroffene Entscheidung unmittelbar in eigenen Rechten beeinträchtigt sei. Das gelte vor allem für Vorstandsmitglieder, die eingetragen oder gelöscht werden sollen. Ein einfaches Mitglied ist bei Eintragungen im Vereinsregister dagegen allenfalls mittelbar beeinträchtigt. Die Einhaltung der Satzung ist kein unmittelbares Recht der Mitglieder (KG Berlin, Beschluss vom 17.07.2020, Az. 22 W 8/20).

Wichtig: Dem Mitglied bleibt also nur der vereinsinterne Rechtsweg (etwa ein Minderheitenbegehren) oder die Klage vor einem Zivilgericht. Beim Registergericht haben Mitglieder die Möglichkeit, die Löschung eines Registereintrags anzuregen. Das Registergericht prüft dann in aller Regel das korrekte Zustandekommen der entsprechenden Anmeldung. Rechtsmittel gegenüber dem Registergericht haben einfache Mitglieder aber nicht.

■ Tagungsräume: Überlassung an Mitglieder kann begünstigt sein

Die Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen an Mitglieder kann ein Zweckbetrieb sein. Das hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz bei einem gemeinnützigen Verein entschieden, der die Förderung der Religion als Satzungszweck hatte und ein Priester- und Gästehaus führte, in dem er neben Gästezimmern auch Seminar- und Tagungsräume vermietete.



Die Umsätze aus der Überlassung der Tagungs- und Seminarräume an Mitglieder bewertete das FG als Zweckbetrieb, für den der ermäßigte Steuersatz (sieben Prozent) gilt. Die Begründung: Diese Leistungen entsprachen den satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken des Vereins, nämlich der beruflichen Aus- und Fortbildung von Priestern sowie sozialen Bildungsmaßnahmen im seelsorgerischen Einsatz und sozial-caritativen Dienst. Die Verpflegungsleistungen und die Vermietung der Tagungsräume inkl. ihrer technischen Ausstattung an Nichtmitglieder ordnete das FG dagegen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.09.2020, Az. 6 K 2273/17).

Wichtig: Das Urteil betrifft aber einen Sonderfall. Hier überlässt ein Bildungsträger Seminarräume und -technik an Mitglieder, die sie satzungsbezogen nutzen. Für die meisten anderen Bildungsträger wird dieser Sonderfall nicht greifen. In Frage kommt die Befreiung aber z. B. für Musikschulen, die Probenräume an ihre Schüler überlassen.

■ Außerordentliche Mitgliederversammlung: Corona-Auflagen sind kein Absagegrund

Der Vereinsvorstand kann die Durchführung einer Mitgliederversammlung (MV) nicht mit Verweis auf die Beschränkungen durch die Corona-Auflagen verweigern. Das hat das OLG München klargestellt. Im konkreten Fall hatte sich der Vorstand eines Rassehunde-Zuchtvereins geweigert, eine außerordentliche MV per Minderheitenbegehren einzuberufen. Begründung: Das sei rechtsmissbräuchlich, weil aufgrund der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltung möglich sei.

Das OLG sah das anders – und gab einem Minderheitenbegehren statt. Der Vorstand kann die Einberufung nicht mit Verweis auf die Pandemie-Auflagen ablehnen. Denn wegen des Covid-19-Gesetzes könne die MV auch virtuell stattfinden (OLG München, Beschluss vom 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20).

Wichtig: Wer die MV einberuft, kann auch über die Form der Durchführung entscheiden. Das gilt auch, wenn eine Minderheit einberuft. Die MV kann damit nach dem aktuellen Covid-19-Gesetz virtuell durchgeführt werden oder ihre Beschlüsse schriftlich fassen.

■ Datenschutz: Lockerer Umgang mit Mitgliederdaten kann teuer werden

Ein allzu „lockerer“ Umgang mit Mitgliederdaten kann Vereine teuer zu stehen kommen. Das zeigt der aktuelle Fall des VfB Stuttgart. Der baden-württembergische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) hat gegen den Verein wegen fahrlässiger Verletzung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht ein Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro verhängt.

Hintergrund: Leitende Mitarbeiter des Klubs hatten wiederholt Mitgliederdaten an Dritte geschickt, darunter Festnetz- und Handynummern, E-Mail-Adressen oder Angaben zu Teilnahmen an zurückliegenden Mitgliederversammlungen. Das stellte einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung dar.

Wichtig: In solchen Fällen können Bußgelder bis 20 Mio. Euro verhängt werden. Dass die Datenschutzverstöße für den VfB Stuttgart vergleichsweise glimpflich ausgingen, lag an der Kooperationsbereitschaft des Fußball-Bundesligisten. Er hatte die Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen des Landesbeauftragten unterstützt, durch eigene Initiative gefördert und mit der Behörde des Landesbeauftragten umfangreich kooperiert. Der Fall zeigt aber, dass Datenschutz im Verein ein wichtiges Thema bleibt, das man nicht unterschätzen darf.

■ Vergütungen im Verein: Was im Amateursport erlaubt ist und was Sie steuerlich wissen müssen

Corona stellt Sportvereine nicht nur vor finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Nach dem Lockdown zeigt sich jetzt auch, dass Corona im Freizeit- und Amateursport sogar die Zweckausübung gefährdet. Viele Sportler haben sich zurückgezogen. Wie den Rest bei der Stange halten? Eine Möglichkeit ist, den Sportlern Aufwandsentschädigungen und andere Vergütungen zu gewähren. Erfahren Sie, was möglich ist und welche lohnsteuerlichen Folgen beachten müssen.

Die steuerliche Einordnung von Zahlungen

Steuerfreier (pauschaler) Aufwandsersatz wird in den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Zusammenhang mit entsprechenden Einkünften geregelt. Zahlungen von Vereinen an Amateursportler können sein

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Lohn und Gehalt),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder
- Sonstige Einkünfte.

Sportler fallen nicht unter die freien Berufe. Deswegen sind Vergütungen, die erheblich über einen Aufwandsersatz hinausgehen, gewerbliche Einkünfte.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Arbeitsverhältnis) haben Amateursportler nach den allgemeinen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Maßgaben, wenn sie in die Vereinsorganisation eingebunden und weisungsgebunden tätig sind. Weil das für Mannschaftsportarten regelmäßig mehr gilt als für Einzelsportarten, ist die Faustregel: Bei Mannschaftsportlern liegt fast immer eine abhängige Beschäftigung vor. Ein Arbeitsverhältnis setzt zudem voraus, dass die Vergütung nennenswert zum Lebensunterhalt beiträgt. Geringe Vergütungen oder Zahlungen, die ganz überwiegend nur den Aufwand abdecken, gelten deswegen nicht als Arbeitslohn, sondern als sonstige Einkünfte.

Gewerbliche Einkünfte

Sind die Sportler nicht abhängig beschäftigt, üben sie eine gewerbliche Tätigkeit aus (BFH, Urteil vom 22.01.1964, Az. I 398/60 U) Die Einkünfte unterliegen also nicht nur der Einkommen-, sondern auch der Gewerbesteuer. Die gewerbliche sportliche Tätigkeit umfasst dabei grundsätzlich neben der eigentlichen sportlichen Betätigung auch eine etwaige werbende Tätigkeit z. B. für Sponsoren in Zusammenhang mit sportlichen Auftritten (BFH, Urteil vom 19.11.1985, Az. VIII R 104/85).

Gewerbliche Einkünfte setzen aber eine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Decken die Zahlungen langfristig im Wesentlichen nur die Kosten, fehlt diese Gewinnerzielungsabsicht. Die Einkünfte aus einer solchen „Liebhaberei“ sind dann nicht einkommensteuerpflichtig.

Wichtig: Der Sportler muss dann aber – zumindest überschlägig – darstellen können, dass seine Einnahmen ganz überwiegend nur die entstandenen Kosten decken.

Sonstige Einkünfte

Sind die Zahlungen an die Amateursportler weder gewerbliche Einkünfte – weil die Gewinnerzielungsabsicht fehlt – noch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit – weil die Zahlungen nicht

nennenswert über einen Aufwandsersatz hinausgehen –, liegen sonstige Einkünfte vor. Für sonstige Einkünfte nach § 22 EStG gilt eine Freigrenze von 256 Euro im Jahr. Es sind dann auch Zahlungen steuerfrei, die über einen echten Aufwandsersatz hinausgehen, die Freigrenze aber nicht überschreiten.

Beispiel: Ein Spieler erhält für seine Einsätze im Kalenderjahr eine Fahrtkostenerstattung für die Nutzung seines privaten Pkw von insgesamt 320 Euro. Zusätzlich zahlt der Verein pro Spiel eine kleine Prämie, die sich in der Summe auf 220 Euro im Jahr beläuft. Diese Zahlung bewegt sich innerhalb der 256-Euro-Freigrenze und führt deshalb nicht zu steuerpflichtigen Einkünften

Auch Belohnungen in Sachform sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig

Belohnungen für erfolgreiche Sportler oder erfolgreiche Mannschaften gewähren Vereine teilweise auch in Sachform, z. B. Erholungsreisen, Hotelaufenthalte etc.

Auch solche Sachzuwendungen kann der Verein nicht lohnsteuerfrei gewähren. Steuerfrei sind sie grundsätzlich nur in Form von Aufmerksamkeiten oder bei einem Arbeitsverhältnis in Höhe von 44 Euro monatlich. Diese monatliche Sachbezugsfreigrenze gilt aber nur, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und die Leistungen zusätzlich zum Lohn gewährt werden. Sie kann also nicht angewendet werden, wenn nur ein Aufwandsersatz bezahlt wird.

Wann greift die Lohnsteuerpflicht?

Vergütungen an Sportler sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, wenn sie über einen bloßen Aufwandsersatz hinausgehen. Handelt es sich bei den Sportlern um abhängig Beschäftigte, muss der Verein Lohnsteuer abführen.



Nichtaufgriffsgrenze und Lohnsteuerpflicht

Anders als die Sozialversicherungsträger hat die Finanzverwaltung aber keine Obergrenze für Aufwandspauschalen festgelegt, bis zu den Zahlungen regelmäßig steuerfrei bleiben. Am sichersten ist deswegen ein Einzelnachweis über den tatsächlich entstandenen Aufwand.

Praxistipp: Der BFH hat aber bestätigt, dass auch ein pauschaler Aufwandsersatz lohnsteuerfrei bleibt, wenn er den tatsächlichen Aufwand nicht wesentlich übersteigt (BFH, Urteil vom 23.10.1992, Az. VI R 59/91).

Wann sind Amateursportler Arbeitnehmer?

Nicht alle Vergütungen oder pauschale Aufwandsersatzzahlungen führen zu Arbeitslohn. Solange der Sport im Rahmen einer Freizeitgestaltung ausgeübt wird, erfüllt das nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses.



Ein Arbeitsverhältnis ist aber anzunehmen, wenn der Sportler für seine sportliche Betätigung laufend ein festgelegtes Entgelt erhält und dieses über einen Aufwandsersatz hinausgeht (BFH, Urteil vom 23.10.1992, Az. VI R 59/91).

Wichtig: Für die Geldzuwendung spielt es keine Rolle, wie der Verein diese Zahlungen deklariert. Ob Tor-, Auflauf-, Sieges- oder Nichtabstiegsprämie – solche Leistungsanreize sind klassische Vergütungsbestandteile und damit Arbeitslohn.

Aufwandsersatz und geringfügige Vergütung

Einen Sonderfall stellen Vergütungen für Amateursportler dar, die nur unwesentlich über eine gezahlte Aufwandsersatzung (z. B. für Fahrtkosten, Nutzung eigener Sportkleidung und -geräte) hinausgehen.

Typischerweise wird das der Fall sein, wenn Ihr Verein einen pauschalen Aufwandsersatz zahlt, der nur wenig über den Selbstkosten liegt, die der Amateursportler aufrechnen kann. In diesem Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Sport nicht wegen des Entgelts ausgeübt wird. Es liegt dann keine Einkunftserzielung vor. Die Zahlungen bewegen sich noch im Bereich der Liebhaberei (BFH, Urteil vom 23.10.1992, Az. VI R 59/91). Diese Vergütungen sind bis zu einer Höhe von 256 Euro im Jahr einkommensteuerfrei (§ 22 Nr. 3 EStG). Anders verhält es sich, wenn Sie an den Sportler Zahlungen leisten, die nicht nur ganz unwesentlich höher sind als die Aufwendungen, die ihm entstanden sind. Die Sportausübung ist dann nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Davon ist vor allem auszugehen, wenn Sie mit dem Sportler eine entsprechende Entgeltvereinbarung getroffen haben. Hier ergeben sich dann Vergütungspflichten, die über das Mitgliedschaftsverhältnis hinausgehen (BFH, Urteil vom 23.10.1992, Az. VI R 59/91).

Wichtig: Der BFH geht von einem Arbeitsverhältnis insbesondere dann aus, wenn es mit dem Verein (mündliche oder schriftliche) Vereinbarungen gibt, die über die typischen mitgliedschaftlichen Bindungen hinausgehen.

Praxistipp: Trifft Ihr Verein mit den Sportlern entsprechende Vereinbarungen, sollten Sie – soweit möglich – darin klarstellen, dass es sich lediglich um (pauschale) Zahlungen für den entstandenen Aufwand handelt.

Die Einkunftserzielungsabsicht muss jeweils im Einzelfall – d. h. bezogen auf jeden einzelnen Spieler – geprüft werden. So kann z. B. durch unterschiedliche Fahrstrecken zu Training und Wettkampf der tatsächliche Aufwand bei den Sportlern recht unterschiedlich sein.

Praxistipp: Ihr Verein sollte bei einem pauschalen Aufwandsersatz in der Lage sein darzustellen, dass hier im Wesentlichen nur die tatsächlichen Kosten abgedeckt werden. Wenn das nicht über die Einzelabrechnung der Sportler erfolgt, sind Gesamtaufstellungen empfehlenswert, z. B. über die Zahl der Trainingstermine, Dauer des Einsatzes bei Auswärtsspielen, Fahrstrecken zu diesen Spielen. So können Sie nachweisen, dass die von Ihnen gewährten pauschalen Zahlungen ganz überwiegend nur die hier anfallenden Kosten decken.

Liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, muss anschließend geprüft werden, ob dieser individuell nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des jeweiligen Arbeitnehmers zu besteuern ist oder eine Pauschalierung der Lohnsteuer (z. B. bei geringfügig entlohnten Beschäftigten oder bei Zuschüssen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) möglich ist.

Preisgelder und Prämien

Preisgelder für sportliche Erfolge sind nicht steuerpflichtig, wenn die Sportler sie nur im Einzelfall erhalten. Steuerpflichtig werden Zahlungen erst, wenn der Sportler wiederholt mit realistischen Siegchancen an Wettkämpfen teilnimmt, um solche Prämien zu erzielen. Leistungsanreize wie Sieg- oder Nichtabstiegsprämien führen beim Amateursportler dagegen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einkünften. Das Gleiche gilt für Antrittsgelder.

Rechtliche Voraussetzungen für Zahlungen schaffen

Pauschaler Aufwandsersatz ist unterm Strich also insbesondere dann abgabenfrei, wenn

- der sportliche Einsatz im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft erfolgt und
- keine darüberhinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden, die auf ein Arbeitsverhältnis schließen lassen.

Da mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten grundsätzlich in der Satzung geregelt sind, empfiehlt es sich deswegen, auch Ansprüche auf Aufwandsersatz in der Satzung oder in einer Vereinsordnung festzuschreiben. Diese Regelung könnte wie folgt lauten:

SATZUNGSKLAUSEL: Gewährung von Aufwandsersatz (§ XX Aufwandsersatz)

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(Evtl.: Näheres regelt eine Vereinsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.)

„Entlohnung“ im Verein Schritt für Schritt optimieren

Damit die steuerlichen Folgen möglichst gering bleiben, sollten Sie Ihre Zahlungen an Sportler nach folgenden Schritten optimieren:

1. Zur Abdeckung einer angedachten Vergütung sollten Sie im ersten Schritt alle tatsächlich anfallenden Aufwendungen der Sportler ersetzen. Dieser Aufwandsersatz sollte über Einzelnachweise geschehen.
2. Nach der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 23.10.1992, Az. VI R 59/91) liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die von Ihnen gezahlte Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen des Sportlers nur unwesentlich überschreitet. Sie können gezahlten Aufwandsersatz also aufrunden.
3. Soweit diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten Sie übersteigende Beträge im Rahmen eines Minijobs (bis 450 Euro monatlich) abrechnen.

FAZIT: Der Königsweg für steuerfreie Zahlungen ist ein Einzelnachweis der entstandenen Aufwendungen. Auch wenn Sie das nicht machen, müssen Sie beachten, dass der angefallene Aufwand bei den Sportlern unterschiedlich sein kann (z. B. durch unterschiedlich lange Fahrwege). Diesen Aufwand sollten Sie deswegen wenigstens überschlägig dokumentieren.

**Das Ausschließlichkeitsgebot:
In welchem Umfang darf Ihr Verein wirtschaftlich tätig sein?**

In welchem Umfang eine gemeinnützige Organisation im nicht steuerbegünstigten Bereich wirtschaftlich tätig sein darf, haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung nur vage festgelegt. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) liefert jetzt ein konkreteres Kriterium.

Das Ziel des Ausschließlichkeitsgebots in § 51 Abgabenordnung

Nach § 51 AO muss eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke „ausschließlich“ verfolgen. Kaum eine andere Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist ähnlich vage wie das Ausschließlichkeitsgebot, weil es sich faktisch nur auf die satzungsmäßigen Zwecke bezieht. Zweck des Ausschließlichkeitsgebots ist es, zu verhindern, dass auch Organisationen begünstigt werden, die überwiegend andere als gemeinnützige Zwecke verfolgen – z. B. ein Gastronomiebetrieb, der auch Musikveranstaltungen durchführt.

**Strenge Ausschließlichkeit
in § 56 AO gilt nur für die Satzung**

Nach § 56 AO liegt Ausschließlichkeit vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Tatsächlich wird diese Vorschrift so nicht angewendet. Sonst würden Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten zwingend die Gemeinnützigkeit ausschließen. Die AO (§ 65) begünstigt diese aber ausdrücklich.

Die Regelung des § 56 AO bezieht sich also im engeren Sinn nur auf die verfolgten Zwecke, nicht auf die tatsächliche Geschäftsführung. Die Steuerbegünstigung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Satzung nicht begünstigte Zwecke enthält. Nicht begünstigte Nebentätigkeiten dürfen aber verfolgt werden. Die Verwaltung des Vermögens und das Betreiben von Mittelbeschaffungsbetrieben sind deshalb im Rahmen eines solchen Nebenzwecks unschädlich.

Wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht der Hauptzweck sein

Die Finanzverwaltung zieht hier mit Verweis auf die Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 04.04.2007, Az. I R 76/05) keine festen Grenzen. Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die Nicht-Zweckbetriebe sind, dürfen in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck werden und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft treten. Konkrete Grenzen für nicht begünstigte Tätigkeiten setzen Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht. Das Verhältnis der Einnahmen aus dem begünstigten und dem nicht begünstigten Zweck ist jedenfalls kein Kriterium. Im Einzelfall ist es sogar unschädlich, wenn sich eine Organisation ausschließlich aus der Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanziert (AEAO, Ziffer 1 zu § 56). Es muss also im Einzelfall geklärt werden, ob die Mittlerwirtschaftsbetriebe dem steuerbegünstigten Zweck „untergeordnet sind“ oder ob sie ein davon „losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck“ sind.

BFH erleichtert Unterscheidung von Haupt- und Nebenzweck

Der BFH hat hier eine Konkretisierung vorgenommen: Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal die gemeinnützige Organisation im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einsetzt.

Um diesen Fall ging es vor dem BFH

Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (UG) hatte laut Satzung den Zweck der „selbstlosen Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur“. Sie erwarb und verkaufte in erheblichem Umfang fremdfinanziert Aktien von ausländischen Anteilseignern (sog. Dividenden-stripping-Geschäfte). Weil die gUG gemeinnützig war, konnte sie so die Kapitalertragsteuer sparen.

Nachdem das Finanzamt durch die Steuerfahndung von den Aktiengeschäften Kenntnis bekommen hatte, versagte es der UG die Steuerbefreiung. Sie monierte, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die Gemeinnützigkeitserfordernisse verstoßen hatte und erließ einen Vorauszahlungsbescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Dagegen legte die UG Einspruch ein. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Zeit- und Personaleinsatz als Kriterium für Ausschließlichkeitsgebot

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Wie die Vorinstanz hatte auch der BFH keine ernstlichen Zweifel daran, dass die UG körperschaftsteuerpflichtig war. Die tatsächliche Geschäftsführung war nicht auf die ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gerichtet. Damit hatte die UG gegen § 56 AO verstoßen, dem zufolge die steuerbegünstigten Zwecke von der Körperschaft ausschließlich verfolgt werden müssen (BFH, Beschluss vom 04.03.2020, Az. I B 57/18).



Zwar stehe die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Steuerbegünstigung nicht entgegen, wenn dieser betrieben wird, um der Körperschaft Mittel für die gemeinnützigen Zwecke zu verschaffen und die Überschüsse dem steuerbegünstigten Zweck zugutekommen.

Der Geschäftsbetrieb darf aber nicht um seiner selbst willen betrieben werden. Ob letzteres der Fall ist, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.

Hier: Tatsächliche Geschäftsführung war wirtschaftlich ausgerichtet

Im konkreten Fall war das Ergebnis: Der überwiegende Teil der tatsächlichen Geschäftsführung war darauf gerichtet, Aktiengeschäfte durchzuführen.

Das ergab sich aus dem Umfang der Aktientransfers, aus dem hierzu notwendigen Aufwand für die komplexen vertraglichen Gestaltungen der Aktiengeschäfte, deren Kreditfinanzierung sowie den Sicherungsgeschäften, aus der Erstellung und Abstimmung der diesem Gesamtkonzept zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen und Erklärungen und aus der Rolle des Geschäftsführers der Antragstellerin, der von der Bank als „professioneller Kunde“ eingestuft wurde.

Die Allgemeinheit hatte demgegenüber sowohl im Gründungs- als auch im Streitjahr mit Ausnahme einer einwöchigen Kunstaussstellung keinen Nutzen von der Tätigkeit der UG gehabt.

Mögliche weitere Bewertungskriterien für einen „Selbstzweck“

Der BFH hat den Zeit- und Personaleinsatz nur als ein mögliches Kriterium für die Einhaltung des Ausschließlichkeitsgebots genannt. Offen bleibt, inwieweit andere Kriterien hinzugezogen werden können und wie diese gewichtet werden. Ebenfalls eine Rolle spielen dürften,

- wie die Körperschaft sachliche Ressourcen (Immobilien, Anlage, Geräte) verwendet,
- ob die wirtschaftliche Betätigung erkennbar überwiegend dem Lebensunterhalt von Mitarbeitern dient, weil die Wertschöpfung ganz überwiegend in Vergütungen fließt,
- ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt; die Gemeinnützigkeit also (wie im BFH-Fall) nur genutzt wird, um in einer satzungsfremden Betätigung steuerliche Vorteile zu erzielen,
- ob der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nennenswerte Erträge erwirtschaftet, die für die Satzungszwecke verwendet werden.

Letzteren Aspekt hat auch das Bundesfinanzministerium im AEAO (Ziffer 1 zu § 56) in den Vordergrund gerückt: „Die Vermögensverwaltung sowie die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs sind aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen.“

Fazit: Im vorliegenden Fall war die Bewertung vergleichsweise einfach, weil die steuerliche Konstruktion offensichtlich darauf abzielte, mit der Gemeinnützigkeit Schindluder zu treiben. Zudem war die eigentliche zweckbezogene Betätigung der UG nur randständig. Aus dem Fall lässt sich aber eine Empfehlung für gemeinnützige Organisationen ableiten: Nehmen bei Ihnen nicht begünstigte wirtschaftliche Tätigkeiten einen erheblichen Umfang ein, sollten Sie durch entsprechenden Aufstellungen – zumindest überschlägig – darstellen, dass die Einsatzzeiten Ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zum größeren Teil im steuerbegünstigten Bereich liegen.

■ **Bandenwerbung: Steuerfreie Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?**

Der Ärger, den der Deutsche Fußballbund (DFB) mit der Finanzverwaltung hat, rückt das Thema „Bandenwerbung“ wieder in den Blickpunkt. Ist es eine steuerfreie Vermögensverwaltung oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb? Weil Bandenwerbung nicht nur beim DFB, sondern bei vielen Vereinen eine Rolle spielt, bringen wir deshalb Licht ins Dunkel.

Bandenwerbung kann aktive oder passive Werbung sein

Vereinfacht ausgedrückt kann Bandenwerbung aktive und passive Werbung sein. Hält sich der Verein aus der Abwicklung des Werbegeschäfts heraus (passiv), liegt eine Vermögensverwaltung vor. Je mehr er sich jedoch einmischt (aktiv), desto weiter geht es in Richtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Hier liegt das Problem des DFB: Er hatte die Werbeflächen an einen Sportvermarkter verpachtet, diesem aber nach Auffassung der Finanzverwaltung bei der Auswahl der Werbepartner keinen Spielraum gelassen.



Vermögensverwaltung – Überlassung der Werberechte

Bei der Zuordnung der Einnahmen zur Vermögensverwaltung kommt es darauf an, dass der Verein nicht selbst nennenswert wirtschaftlich aktiv wird. Zur bloßen Überlassungsleistung dürfen

keine wesentlichen Sonderleistungen hinzukommen. Eine Zuordnung der Werbe- und Sponsoring Einnahmen zur Vermögensverwaltung kommt folglich nur in drei Fällen in Frage:

1. Der Verein verpachtet die Werberechte an einen eigenständigen Unternehmer, der sich um die Verwertung – also die Akquise von Werbekunden, die Erstellung und Platzierung der Werbemittel usw. – kümmert.
2. Der Verein gestattet einem Sponsor die Nutzung von Namen und Logo. Die werbliche Verwertung geschieht dann durch das Unternehmen selbst (AEAO, Nr. 9 Abs. 1 zu § 64).
3. Der Verein weist – z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen – auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hin. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen, aber ohne besondere Hervorhebung (AEAO, Nr. 9 Abs. 2 zu § 64).

Wichtig: Diese Form des passiven Sponsorings fällt in jedem Fall in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn für ein konkretes Produkt geworben wird oder auf die Internetseiten des Sponsors verlinkt wird.

Verpachtung von Werberechten

Wie bei anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z. B. der Gastronomie) ist auch bei der Werbung eine Verpachtung möglich. Vorausgesetzt ist immer, dass der Pächter die eigentliche Werbeleistung erbringt und die Leistung des Vereins sich im Wesentlichen auf eine Duldung der Werbung beschränkt.

Bedingungen für die Zuordnung zur Vermögensverwaltung

Bei der Verpachtung ist für die Zuordnung zur Vermögensverwaltung entscheidend, dass dem Pächter ein angemessener Gewinn bleibt (AEAO Nr. 9 zu § 67a). Als angemessen gilt ein Gewinn von mindestens zehn Prozent des Umsatzes.

Voraussetzung für eine vermögensverwaltende Verpachtung ist außerdem, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb insgesamt verpachtet wird. Eine Verpachtung von Werberechten an verschiedene Pächter wäre also keine Vermögensverwaltung mehr.

Verein darf sich an Verwertung der Rechte nicht nennenswert beteiligen

In die Vermögensverwaltung fällt die Verpachtung nur dann, wenn sich der Verein bei der Verwertung der Rechte nicht nennenswert aktiv beteiligt. Deswegen kommt für die Werbung auf Sportkleidung und Sportgeräten die Zuordnung zur Vermögensverwaltung nicht in Frage. Hier tragen ja die Sportler wesentlich zur werblichen Wirkung bei.

Verpachtung von Werbeflächen und Lautsprecherwerbung

Nach AEO Nr. 9 zu § 67a ist die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z. B. an der Bande) an Werbeunternehmer als steuerfreie Vermögensverwaltung zu beurteilen. Dabei darf der Verein aber keine Einzelwerbeverträge mit verschiedenen Kunden schließen (BFH, Urteil vom 13.03.1991, Az. I R 8/88), sondern er muss die Werberechte insgesamt übertragen.

Praxistipp: Das gilt auch, wenn der Verein bei der Übertragung von Werberechten laut Vertrag auf Werbetexte, farbliche Gestaltung, Wahl des Untergrundmaterials oder Art der Befestigung der Werbeträger Einfluss nimmt. Es handelt sich hier nämlich lediglich um Bestimmungen, die die Ausübung des Rechts durch den Pächter begrenzen. Unschädlich ist es auch, wenn der Verein bestimmte Werbeeinhalte (etwa für Tabakwaren oder Alkohol) ausschließt.

Das darf aber nicht so weit gehen, dass der Pächter in der Verwertung der Werberechte wesentlich eingeschränkt ist. Insbesondere bei der Akquise der Werbekunden darf der Verein nicht eingreifen, indem er bestimmte Kunden ablehnt oder selbst Kunden vermittelt.

Für Lautsprecherwerbung in Sportstätten gilt das Gleiche wie für die Bandenwerbung. Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Lautsprecheranlagen zu Werbezwecken an Werbeunternehmer wird als Vermögensverwaltung eingestuft.

So sieht es die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Verpachtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ebenso wie die von Gewerbebetrieben grundsätzlich der Vermögensverwaltung zuzurechnen ist (BFH, Urteil vom 07.11.2007, Az. I R 42/06). Das gilt auch für das Werbegeschäft.

Bedingungen für Einstufung als Vermögensverwaltung

Dass die Verpachtung von Werberechten als Vermögensverwaltung behandelt werden kann, hat die Rechtsprechung seit langem bestätigt (für den Fall des Anzeigengeschäfts in einer Zeitschrift: BFH, Urteil vom 08.03.1967, Az. I 145/64). Daran ist aber die Anforderung geknüpft, dass der Verein sich an der Anzeigenwerbung und -verwaltung nicht beteiligt.

Auch das Dulden von Werbung auf Sportveranstaltungen kann Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein (BFH, Urteil vom 07.11.2007, Az. I R 42/06). Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist aber nach Auffassung des BFH weit auszulegen und umfasst jegliche unternehmerische Tätigkeit. Aufgrund der

gebotenen umsatzsteuerrechtlichen Betrachtungsweise liegt eine Vermögensverwaltung nur bei nichtunternehmerischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten vor.

Rechtsprechung ist härter als Verwaltung

Die Rechtsprechung legt die Regelungen zum passiven Sponsoring und der Überlassung der Werberechte enger aus als die Finanzverwaltung. Die Aussichten, in der Auseinandersetzung mit dem Finanzamt vor dem Finanzgericht Recht zu bekommen, sind deswegen gering.

Worin lag der Fehler des DFB?

Vor diesem Hintergrund lässt sich einordnen, was beim DFB falsch gelaufen war: Die vertragliche Vereinbarung bzw. die Eingriffsmöglichkeiten behinderten den Pächter der Werberechte an deren freier Verwertung. Seine unternehmerische Eigenständigkeit stand damit in Frage. Der DFB betrieb insofern das Werbegeschäft selbst. Damit lag keine Vermögensverwaltung mehr vor, sondern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb („Werbung in Eigenregie“).



Fazit: Die steuerbegünstigte Zuordnung des Werbegeschäfts durch eine Verpachtung der Rechte steht nicht in Frage. Ihr Verein hat dabei durchaus auch die Möglichkeit, Einfluss auf Art und Inhalt der Werbung zu nehmen, die ein Pächter der Werberechte in Ihrer Halle oder dem Stadion platziert. Das darf aber nicht so weit gehen, dass Sie den Pächter bei der Akquise beschränken oder ihm gar Vorgaben bei der Kundenauswahl machen.

■ Gemeinnützigkeit: Wann liegen problematische „Pflichtspenden“ vor?

Bei Sportvereinen und Vereinen, die die in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 Abgabenordnung (AO) genannten Freizeitbetätigungen fördern, sind die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abzugsfähig. Deswegen liegt es nahe, verpflichtende Zahlungen durch Spenden zu ersetzen. Dieses Modell ist jetzt von der Rechtsprechung „begutachtet“ worden. Lernen Sie die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg kennen und erfahren Sie, was diese für Ihre Vereinspraxis bedeutet.

Die Auffassung der Finanzverwaltung

„Pflichtspenden“ (erwartete Spenden) sind bei Vereinen ein Thema, bei denen die Mitgliedsbeiträge nicht als Spenden steuerlich abzugsfähig sind. Das betrifft neben Sportvereinen z. B. auch Vereine mit den Zwecken Kleingärtnerei, Karneval oder Modellbau. Die Finanzverwaltung nimmt Pflichtspenden vor allem beim Vereinsbeitritt in den Fokus. Eine faktische Verpflichtung nimmt sie an, wenn mehr als 75 Prozent der Neumitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten (Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AEAO], Ziffer 1.3.1.7 zu § 52).

Wichtig: Faktische Pflichtzahlungen als Spenden zu deklarieren,

1. führt zu einem Verstoß gegen Spendenrecht, weil Spenden freiwillig geleistet werden müssen (Risiko der Spendenhaftung).
2. gefährdet die Gemeinnützigkeit, wenn die Zahlungen mit den regulären Beiträgen über 1.023 Euro im Jahr liegen (Verstoß gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit).

FG verwirft Maßstab der Finanzverwaltung

Das FG Berlin-Brandenburg hält die von der Finanzverwaltung aufgestellte 75-Prozent-Grenze weder für einschlägig noch für einen tauglichen Maßstab. Das Zahlungsverhalten der Mitglieder lässt nur dann auf eine Verpflichtung schließen, wenn sich nahezu alle Mitglieder tatsächlich und nachweisbar entsprechend verhalten (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2020, Az. 8 K 8260/16).

Beispiele: Problematisch ist es also z. B., wenn

- die Bewerber aufgrund eines Aufnahmeantrags in einem bestimmten Zeitraum als Spenden deklarierte Aufnahmegebühren leisten und erst dann in den Verein aufgenommen werden.
- die Bewerber bereits aufgenommen wurden, der Verein sie aber wieder ausschließt oder sonstige Sanktionen (z. B. nachrangige Spielmöglichkeiten, Spielmöglichkeiten nur zu Randzeiten oder an Werktagen) verhängt, wenn sie die Zahlung nicht leisten.

Wichtig: Nach Ansicht des FG muss das Finanzamt aber nachweisen, dass der Verein „Eintrittsspenden“ verlangt und die Nichtzahlung mit Nachteilen (verzögerte Aufnahme, keine Spielberechtigung etc.) verbunden ist. Gegen eine freiwillige Zahlung kann auch sprechen, wenn Spenden in immer gleicher Höhe fließen. Freiwillig bedeutet nämlich, dass der Spender nicht nur entscheiden kann, ob er spendet, sondern auch wieviel.

Wie viel Druck darf der Verein ausüben?

Die Freiwilligkeit wird aber nicht dadurch in Abrede gestellt, dass auf die Mitglieder ein persönlicher oder sozialer Druck zum Spenden ausgeübt wird. Von einem Erwachsenen kann erwartet werden, „der ständigen Spendenaufforderung in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten“. Erst tatsächliche Sanktionen würden zu einer anderen Bewertung führen.

Fazit: Das FG Berlin-Brandenburg setzt höhere Anforderungen als die Finanzverwaltung, um eine Spende als unfreiwillig zu qualifizieren. Das Urteil betrifft nicht nur Zahlungen, die Ihr Verein von Mitgliedern erwartet. Das Gleiche gilt, wenn Sie in Zusammenhang mit angebotenen Leistungen, die eigentlich kostenlos sind, nachdrücklich um Spenden bitten. Erst wenn die ganz überwiegende Mehrheit der Nutznießer zahlt und das zudem in gleicher Höhe, darf das Finanzamt ein Angebot annehmen, das tatsächlich entgeltlich ist. Man darf gespannt sein, ob und wie sich der Bundesfinanzhof in der Sache positioniert. Bei ihm ist unter dem Az. V R 43/20 nämlich die Revision anhängig.

■ Aufwandsersatz im Verein: Welche Reisekosten Sie wem erstatten können

Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Rechtsprechung haben sich in jüngster Zeit mit dem Thema Reisekosten von Arbeitnehmern beschäftigt. Lernen Sie die Aussagen kennen, die auch Vereine betreffen.



Steuerliche Unterscheidung

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet bei Fahrt- und anderen Reisekosten von Arbeitnehmern zwischen zwei Dingen:

- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 EStG): Der Arbeitgeber kann seine Zuschüsse mit 15 Prozent in Höhe der Entfernungspauschale pauschal versteuern. Der Arbeitnehmer kann sie – unabhängig vom Verkehrsmittel – mit 30 Cent pro Entfernungskilometer (einfache Strecke; ab dem 21. Kilometer 35 Cent) steuerlich geltend machen.

- Aufwendungen des Arbeitnehmers für berufliche Fahrten: Sie können je Verkehrsmittel mit Pauschalen pro Fahrkilometer steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Für Pkw gilt eine Kilometerpauschale von 30 Cent.

Erste Tätigkeitsstätte

Entscheidend dafür, ob eine steuerfreie Erstattung möglich ist, ist also, ob es sich um Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ handelt. Tätigkeitsstätte kann jede ortsfeste betriebliche Einrichtung sein. Es muss keine vereinseigene Einrichtung sein. Als (erste) Tätigkeitsstätte gelten auch vereinsfremde Einrichtungen, wenn der Arbeitgeber (Verein) das so bestimmt.

Der Arbeitgeber kann bei mehreren Einsatzstellen festlegen, welche die erste Tätigkeitsstätte ist. Hat er keine Festlegung vorgenommen oder ist sie nicht eindeutig, gilt als erste Tätigkeitsstätte die Einrichtung, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Beispiel: Ein Sportverein hat keine eigenen Sportanlagen, sondern nutzt städtische Sporteinrichtungen, die sich nicht bei seiner Geschäftsstelle befinden. Ein Trainer des Vereins fährt mehrmals die Woche zu dieser Sportanlage, aber nur einmal zur Geschäftsstelle. Seine erste Tätigkeitsstätte befindet sich also an der Sportanlage. Der Verein kann das durch Vorgaben ändern. Legt er die Geschäftsstelle als erste Tätigkeitsstätte fest, sind die Fahrten des Trainers von seiner Wohnung oder der Geschäftsstelle zur Sportanlage beruflich veranlasste Fahrten. Der Verein kann die Aufwendungen dafür steuerfrei ersetzen.



Nachweis der ersten Tätigkeitsstätte

Wie der Arbeitgeber die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte nachweisen muss, ist nicht vorgegeben. Im Arbeitsvertrag muss das jedenfalls nicht geregelt sein. Die Zuordnungsentscheidung muss auch nicht eigens dokumentiert werden. Sie kann sich ergeben aus Regelungen im Arbeitsvertrag,

Tarifvertrag, Protokollnotizen, dienstrechtlichen Verfügungen, Einsatzplänen, Reiserichtlinien, Reisekostenabrechnungen o. ä. (BMF, Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 – S 2353/19/10011; BFH, Urteil vom 30.09.2020, Az. VI R 11/19).

Praxistipp: Vielfach wird aber eine ausdrückliche schriftliche Anweisung sinnvoll sein, weil andere Dokumente oft nicht konsistent geführt werden.

Wechselnde Einsatzstellen

Wird eine geringe Zahl von Einsatzorten während der Tätigkeit regelmäßig und in etwa gleichem Zeitumfang besucht und regelmäßig keine Betriebsstätte des Arbeitgebers aufgesucht, gilt: Erste Tätigkeitsstätte ist die Einsatzstelle, die der Wohnung am nächsten liegt.

Beispiel: Eine Pflegedienstkraft betreut täglich vier Personen und besucht dabei bis auf weiteres (unbefristet) regelmäßig und in festem Turnus die Wohnungen der Pflegebedürftigen. Der Arbeitgeber hat keine dieser Pflegestellen als erste Tätigkeitsstätte bestimmt. Die jeweils zuerst besuchte Wohnung ist die erste Tätigkeitsstätte.

Praxistipp: Der Pflegedienst könnte aber eine der Wohnungen als erste Tätigkeitsstätte festlegen. Bevorzugt wird das diejenige sein, die der Wohnung der Pflegekraft am nächsten liegt, weil damit mehr Fahrtkosten steuerfrei erstattet werden können.

Eine erste Tätigkeitsstätte liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer ihr „dauerhaft“ zugeordnet ist. Das bedeutet: auf unbestimmte Zeit oder für mehr als zwei Jahre.

Weitläufiges Arbeitsgebiet

Eine erste Tätigkeitsstätte fehlt auch, wenn der Arbeitnehmer ständig wechselnde Einsatzorte aufsucht. Bei einem solchen weitläufigen Arbeitsgebiet kann der Arbeitnehmer für Fahrten von seiner Wohnung zu einem bestimmten Punkt dieses weitläufigen Arbeitsgebiets die Entfernungspauschale ansetzen.

Dies gilt, wenn der Arbeitnehmer

- seinen Betrieb nur aufsucht, um von dort aus seine Auswärtstätigkeit aufzunehmen;
- in einem weiträumigen Gebiet tätig ist, das er immer wieder von ein und demselben Zugang betritt (z. B. Streetworker einer Jugendhilfeeinrichtung, die ein bestimmtes Quartier betreuen).

Home-Office während der Corona-Pandemie

Weichen die tatsächlichen Verhältnisse durch unvorhersehbare Ereignisse (das ist aktuell z. B. die Corona-Pandemie) vorübergehend von der ursprünglichen Festlegung ab, ändert das nichts an der ersten Tätigkeitsstätte.

Ordnet der Arbeitgeber also aktuell Home-Office an, bleibt der bisherige Arbeitsort erste Tätigkeitsstätte. Vereinzelt Fahrten dahin sind keine beruflich veranlassten Fahrten, für die die Kosten steuerfrei ersetzt werden können.

Praxistipp: Das häusliche Arbeitszimmer kann ohnehin keine erste Tätigkeitsstätte sein. Arbeitet der Beschäftigte dauerhaft (unbefristet) von Zuhause aus, hat er keine erste Tätigkeitsstätte mehr. Entweder wird dann eine der wechselnden Einsatzstellen zur ersten Tätigkeitsstätte oder es fehlt eine erste Tätigkeitsstätte und alle Fahrten zu den verschiedenen Einsatzorten können steuerfrei erstattet werden.

Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen

Die Frage, wo die erste Tätigkeitsstätte ist, hat auch für die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen Bedeutung. Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen von 14 Euro berücksichtigt werden.



Reisekostenersatz bei Ehrenamtlern

Die Regelung des § 9 Abs. 4 EStG zum Werbungskostenabzug von Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte gilt nur für Arbeitnehmer.

Ehrenamtlich Tätige stehen in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein. Das gilt auch, wenn sie geringe Vergütungen erhalten. Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis ist, dass die Tätigkeit wegen des Entgelts ausgeübt wird (BFH, Urteil 23.10.1992, Az. VI R 59/91). Sehr geringe Zahlungen gelten noch nicht als Entgelt, sondern als pauschaler Aufwandsersatz.

Praxistipp: Ab welcher Vergütungshöhe aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis wird, ist nicht genau geklärt. In der Regel wird man aber Zahlungen bis zur Höhe der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) – bis 70 Euro monatlich – noch als pauschalen Aufwandsersatz einstufen können. Es wird dann kein Arbeitsverhältnis begründet.

Das gilt für Fahrtkostenerstattungen

Bezahlt ein Verein seinen Ehrenamtlichen lediglich eine Fahrtkostenerstattung, liegt kein Arbeitsverhältnis und damit auch kein Arbeitslohn vor. Auch die Kosten für die Fahrten zum regelmäßigen Einsatzort können also erstattet werden.

Praxistipp: Hier gelten dann die Erstattungsätze nach Reisekostenrecht, nicht die Pendlerpauschale. Steuerfrei ersetzen kann der Verein also 30 Cent pro gefahrenem Kilometer (nicht Entfernungskilometer) bei Nutzung des privaten Pkw. Steuerlich betrachtet liegt dann ein Auslagenersatz vor, der nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei ist.

Wichtig: Das bedeutet aber, dass der Ehrenamtler diese Aufwendungen einzeln durch Belege nachweisen muss (z. B. Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel). Tankquittungen bei Fahrten mit dem eigenen Pkw genügen nicht, weil sie nicht eindeutig in Bezug zu den Dienstfahrten gesetzt werden können. Die Fahrten müssen also jeweils einzeln dokumentiert werden. Das kann in Form eines „Fahrtenbuchs“ geschehen, in dem für jeden Tag Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt, die gefahrene Strecke und die „betriebliche“ Veranlassung der Fahrt dokumentiert ist.

Beispiel: Ein Amateurfußballspieler erhält vom Verein keine Vergütungen, sondern lediglich Fahrtkostenersatz für die Nutzung des eigenen Pkw. Steuerfrei erstatten darf der Verein sowohl die Fahrten zur regelmäßigen Trainingsstätte als auch zu Auswärtsspielen u. ä. mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer. Weil kein Arbeitsverhältnis besteht, gelten die Regelungen zur ersten Tätigkeitsstätte nicht. Der Spieler muss die Fahrten aber detailliert abrechnen.

Vergütungen oberhalb der Ehrenamtpauschale

Höhere Vergütungen als die Ehrenamtpauschale führen regelmäßig zu einem Arbeitsverhältnis – es sei denn, es liegt eine selbstständige Tätigkeit vor. Das gilt insbesondere für den Übungsleiterfreibetrag. Eine monatliche Zahlung von 250 Euro, die nach der Erhöhung des Freibetrags noch steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt, wird regelmäßig ein Arbeitsverhältnis begründen. Dann liegt keine ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit mehr vor, und es greifen bezüglich der Fahrtkosten die Regelungen für Arbeitnehmer.

Vergütung selbstständig Tätiger

Sind die Mitarbeiter im Verein selbstständig tätig (etwa als Übungsleiter, Trainer oder Dozenten), erzielen sie Gewinneinkünfte (Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder gewerbliche Einkünfte). Bloßer Auslagenersatz ist auch hier steuerfrei. Die Regelung des § 3 Nr. 50 EStG gilt zwar für Arbeitnehmer. Das gleiche ergibt sich aber bei einer selbstständigen Tätigkeit.

Entweder fehlt die Gewinnerzielungsabsicht oder die Auslagen wären als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, und es entstehen dann ebenfalls keine Überschusseinkünfte.

Beispiel: Amateursportler, die nur in Einzelfällen Siegpriämien erhalten und bei denen Startgelder im Wesentlichen nur die Aufwendungen decken, haben deshalb keine gewerblichen Einkünfte. Die Versteuerung der Einnahmen obliegt dem selbstständigen Mitarbeiter. Für den Verein als Auftraggeber spielt es also keine Rolle, ob z. B. ein selbstständiger Übungsleiter Fahrtkosten oder Stundenvergütungen berechnet. Für den Verein sind das bloße Kosten – ohne lohnsteuerliche Folgen.

Praxistipp: Allerdings sollte Ihr Verein klären, ob tatsächlich eine Einstufung als Selbstständiger möglich ist. Ergibt sich bei einer Nachprüfung, dass tatsächlich eine abhängige Beschäftigung vorlag, hat das auch Auswirkungen für die steuerliche Behandlung des Fahrtkostensatzes.

■ **Mitgliedsbeitrag: Wann sind hohe Beiträge gemeinnützigkeitsschädlich?**

Ab welcher Höhe sind Mitgliedsbeiträge gemeinnützigkeitsschädlich? Gelten für Laufvereine andere Regeln als z. B. für kostenintensivere Golf-, Segel- oder Motorsportclubs? Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof (BFH) befassen. Erfahren Sie, was das für Ihren Verein bedeutet.

Ausgangslage: Es fehlt an verbindlichen Vorgaben

Das Thema ist deshalb umstritten, weil es keine verbindlichen Vorgaben gibt. Weder im Gesetz (§ 52 Abs. 1 AO) noch in der Rechtsprechung.

- Das steht in der AO: Der Gesetzgeber verlangt als grundlegende Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit die „Förderung der Allgemeinheit“. Nach § 52 Abs. 1 AO ist das nicht der Fall, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist oder dauernd nur klein sein kann. Finanzielle Hürden für den Zugang zieht der Gesetzgeber hier aber nicht in Betracht.
- Das sagt der BFH: Für ihn liegt ein Verstoß gegen die Förderung der Allgemeinheit auch dann vor, wenn ein Verein den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschl. Umlagen) klein hält (u. a. BFH-Urteil vom 23.07.2003, Az. I R 41/03). Eine konkrete Betragsgrenze hat der BFH nicht gezogen. Er betont vielmehr, dass der Verein die Kosten für die Schaffung und Erhaltung der Einrichtungen im Wesentlichen aus den Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Spenden decken können muss.

Wichtig: Die einschlägigen Urteile ergingen immer zugunsten der klagenden Vereine. Es gab also keinen Fall, wo der BFH die erlaubte Grenze als überschritten ansah.

Die Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung geht über die Vorgaben der Rechtsprechung hinaus. Sie nennt konkrete Beträge, bei deren Überschreitung die Gemeinnützigkeit fehlt (AEAO, Ziffer 1.1 zu § 52):

- Mitgliedsbeiträge und -umlagen dürfen zusammen im Durchschnitt nicht höher sein als 1.023 Euro pro Jahr.
- Für Aufnahmegebühren gilt eine Obergrenze von durchschnittlich 1.534 Euro pro Jahr und Mitglied.

FG erweitert Spielraum für Beitragshöhe

Das FG Berlin-Brandenburg vertritt die Auffassung, dass die Förderung der Allgemeinheit nur erfordert, dass grundsätzlich jedermann freien Zutritt zum Verein hat und keine Verpflichtungen bestehen dürfen, deren Höhe eine Repräsentation der Allgemeinheit im Mitgliederbestand nicht mehr gewährleistet. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass nicht nur Breitensport gemeinnützig ist, sondern auch „kostspielige“ Sportarten wie Segeln, Motorsport, Fliegen oder Golf. Da sich ein Durchschnittsverdiener keine dieser Sportarten leisten kann, wenn die Vereine nicht umfangreich auf Sponsoren zurückgreifen können, kann es nicht auf die absolute Höhe der Beiträge ankommen.

Entscheidend ist vielmehr, ob die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung – von Aufnahmegebühren, laufenden Beiträgen oder Investitionsumlagen – in einem angemessenen Verhältnis zu Aufwendungen und Leistungen des Vereins steht (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2020, Az. 8 K 8260/16).

FG plädiert für flexible Obergrenzen

Das FG widerspricht damit den pauschalen Obergrenzen der Finanzverwaltung. Nach seiner Auffassung könnte z. B. bei einem Laufsportverein schon ein Beitrag bis 1.000 Euro gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn er in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen steht, die dem Verein für die Sportangebote entstehen. Umgekehrt wäre bei einem Golfclub auch ein Jahresbeitrag von weit über 1.023 Euro unschädlich.

Da die durchschnittliche Beitragshöhe von der Zahl der Mitglieder abhängt, muss für die Berechnung eine Mitgliederzahl unterlegt werden, die zu einer hinreichenden Auslastung der Anlage führt. Gemeinnützigkeitsschädlich wäre es, wenn der Verein die Exklusivität seiner Angebote durch „viel Platz“ für die Mitglieder herstellt.

Wichtig: Das Verfahren wird beim BFH unter dem Az. V R 43/20 geführt. Wir werden Sie über dessen Entscheidung informieren.

■ Die physische Mitgliederversammlung in Corona-Zeiten



Wir sind bei der Planung unserer MV auf zwei Probleme gestoßen: Wegen der Abstandsregelung können wir im Versammlungsraum nicht alle Mitglieder aufnehmen. Wir haben deswegen im Vorfeld um Anmeldung gebeten. Was ist aber, wenn Mitglieder unangemeldet kommen? Außerdem stehen Wahlen an. Da wir zusätzlich eine schriftliche Abstimmung durchführen, können wir keine spontanen Kandidaturen mehr annehmen. Ist das zulässig.

Antwort: Leider regelt das „Corona-Gesetz“ solche Fälle nicht. Die sonstigen vereinsrechtlichen Vorgaben liefern auch keine Lösung.

Anmeldepflicht nur per Satzung

Eine Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Versammlung kann nur per Satzung vorgeschrieben werden. Es müssen also auch die Mitglieder teilnehmen dürfen, die sich nicht angemeldet haben. Andernfalls könnten ausgesperrte Mitglieder Beschlüsse anfechten.

Wahlvorschläge sind jederzeit möglich

Mitglieder haben das Recht, vor und auch während der MV Wahlvorschläge zu machen. Dieses allgemeine Antragsrecht kann nur die Satzung beschränken, indem sie z. B. eine Frist dafür setzt oder eine Unterstützerliste verlangt. Findet sich in der Satzung keine entsprechende Regelung, müssen Wahlvorschläge während der Versammlung angenommen werden, weil sonst die Wahlen angefochten werden können.

Auf schriftliche Abstimmung verzichten

Die Lösung wäre hier, auf eine zusätzliche schriftliche Abstimmung (die nach dem Corona-Gesetz vor der Versammlung erfolgen muss) zu verzichten. Das zu entscheiden, steht dem Vorstand frei. Dann wiederum werden aber mehr Mitglieder persönlich erscheinen wollen, was wiederum mit dem Platzbedarf wegen der Hygieneauflagen Probleme bereiten wird.

■ Spendenbescheinigung als PDF: Ist das möglich?

Die Spendenaktionen unseres Vereins laufen überwiegend über digitale Medien. Dürfen wir auch die Spendenbescheinigungen digital (als PDF-Datei) verschicken?

Antwort: Dass die Zuwendungsbestätigung digital verschickt werden können, hat die Finanzverwaltung ausdrücklich bestätigt (BMF, Schreiben vom 06.02.2017, Az. IV C 4 – S 2223/07/0012).

Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung

Das Verfahren dazu ist in R 10 b.1 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien geregelt. Damit eine elektronische Übermittlung möglich ist, muss der Zuwendungsempfänger (Verein) seinem Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen melden. Dabei muss er bestätigen, dass er folgende Anforderungen einhält:

- Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlichen Muster. Darin ist eine Angabe über die Anzeige ans Finanzamt enthalten.
- Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird als Faksimile (Scan) eingefügt.
- Das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert.
- Die Buchung der Zuwendungen und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden.
- Aufbau und Ablauf des Verfahrens sind für die Finanzverwaltung innerhalb angemessener Zeit prüfbar. Das setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Vereinfachter Spendennachweis

Für Geldspenden bis 300 Euro gilt der vereinfachte Spendennachweis. Hier genügt der Kontoauszug in Verbindung mit einem Vordruck des Vereins, der auch digital verschickt werden kann.

■ Spendensammelverein für beliebige Zwecke

Wir wollen einen Verein gründen, der Spenden für gemeinnützige Zwecke sammelt. Wir haben uns das so vorgestellt, dass der Verein durch Spendenabende Spenden einsammelt und diese dann an verschiedene gemeinnützige Organisationen in unserer Region weiterleitet. Wir wollen uns dabei jedoch nicht auf bestimmte gemeinnützige Zwecke festlegen.

Antwort: Der Verzicht auf bestimmte gemeinnützige Zwecke ist nicht möglich. Man kann aber die Möglichkeiten zur Mittelweitergabe, die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind, so kombinieren, dass man nicht eng an bestimmte Zwecke gebunden ist.



Mittelweitergabe-Regelung in § 58 AO

Für die Mittelweitergabe sieht § 58 Nr. 1 AO zwei Möglichkeiten vor: Fördervereine können die Mittelweitergabe als alleinigen Satzungszweck betreiben. Sie müssen sich aber auf bestimmte steuerbegünstigte Zwecke festlegen. Alle anderen – unmittelbar tätigen – Vereine müssen zwar überwiegend die eigenen Satzungszwecke verfolgen, können aber Mittel unbeschränkt weitergeben – auch für satzungsfremde Zwecke.

Kombination von Förderverein und sonstiger Mittelweitergabe

Die Lösung des Problems – die Mittelbeschaffung für beliebige Zwecke – kann deswegen über eine Kombination gelöst werden:

Der Verein muss die Mittelweitergabe als Satzungszweck regeln (Förderverein). Weil er sich dabei auf bestimmte Zwecke der §§ 52 – 53 AO festlegen muss, sollten die Hauptzwecke in der Satzung genannt werden, für die eine Mittelbeschaffung erfolgen soll. Das muss sich keineswegs auf einen Zweck beschränken. Alle Zwecke des § 52 AO aufzulisten, wäre aber auch problematisch, weil der Verein dann zumindest dann und wann diese Zwecke auch fördern muss. Die Liste sollte sich deswegen auf diejenigen Satzungszwecke beschränken, für die eine Mittelweitergabe tatsächlich relevant ist.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Im Rahmen unserer Satzungsänderung haben wir eine Begrenzung der Wiederwahl für den Vorstand vorgesehen. Vorstandsmitglieder dürfen nach der neuen Satzung nur noch zweimal wiedergewählt werden. Da unser bisheriger Vorstand schon zwei Amtszeiten hinter sich hat, sich aber gerne noch einmal aufstellen lassen möchte, stehen wir nun vor der Frage, ob er überhaupt noch kandidieren kann oder ob sich die Begrenzung der Wiederwahl erst zukünftig auswirken wird.

Antwort: Haben Sie in der Satzung vorgesehen, dass sich Vorstandsmitglieder „nur zweimal wiederwählen lassen können“, wirkt diese Satzungsänderung zwar erst, wenn sie wirksam wird (Eintrag ins Vereinsregister – § 71 BGB). In die Vergangenheit wirkt die neue Satzung aber nicht.

Regelung zur Amtsfähigkeit

Da die Wiederwahl nun jedoch begrenzt wird, handelt es sich um eine Voraussetzung für die Kandidaten zur Wählbarkeit. Wenn also in Ihrem Beispielsfall einer der Kandidaten bereits zwei oder mehr Amtszeiten „hinter sich hätte“, kann er nach der neuen Satzungsregelung nicht gewählt werden, er wäre „nicht wählbar“. Das ist dann eine Frage der Vorstandsfähigkeit, welche der Verein in seiner Satzung grundsätzlich frei regeln kann.

Übergangsregelung treffen

Etwas Anderes könnte sich nur ergeben, wenn die Mitgliederversammlung bei der Satzungsänderung eine Regelung getroffen hätte, dass diese neue Passage erst mit den „kommenden Wahlen“ gelten soll und der bisher im Amt befindliche Vorstand davon nicht erfasst ist. Dies kann entweder als Beschluss oder als gesonderte Satzungsregelung erfolgen.

Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Quelle: IWW Verlag